



An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0174-RD 3/2014

Wien, am 19. Jänner 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen vom 20.11.2014, Nr. 3129/J, betreffend Gewässerverunreinigung entlang der Packautobahn

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen vom 20.11.2014, Nr. 3129/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 7:

Einleitungen von Abwässern in Gewässer unterliegen im Wesentlichen den wasserrechtlichen Bestimmungen der §§ 30a, 32 Abs. 2 lit. a und 33 b WRG 1959. In weiterer Folge sind daher auch die auf Grundlage des WRG 1959 ergangenen Verordnungen über die Festlegung des Zielzustandes für Oberflächengewässer (Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer, QZV Chemie OG) und über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (Allgemeine Abwasseremissionsverordnung, AAEV) maßgeblich.

Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. In diesem Fall handelt es sich um Einbringung von Stoffen in flüssigem Zustand in Gewässer mit den dafür erforderlichen Anlagen (§ 32 Abs. 2 lit. a).



Dabei sind einerseits emissionsseitig die mit der AAEV verordneten Emissionsbegrenzungen der relevanten Parameter einzuhalten und zu überwachen, andererseits immissionsseitig die Umweltqualitätsnormen der QZV Chemie OG einzuhalten.

Es hat somit eine Zusammenschau der verordneten Emissionsbegrenzungen und der Vorbelastung der Gewässer, sprich des Vorfluters, in den eingeleitet werden soll, zu erfolgen (kombinierter Ansatz). Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens werden individuelle fachliche Auflagen vorgeschrieben.

Die Auflagen sind dem Bescheid des LH der Steiermark zu entnehmen.

Zu Frage 2:

Alle Wasseranlagen, egal ob bewilligungspflichtig oder nicht, unterliegen der Gewässeraufsicht gemäß § 130 ff WRG 1959.

Zuständig für die Gewässeraufsicht ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde, in besonderen Fällen (§§ 99 und 100 WRG 1959) der Landeshauptmann (§ 131 WRG 1959).

Zu Frage 3:

Es gilt die allgemeine Reinhaltungsverpflichtung nach § 31 WRG. Es besteht eine Haftung für jede Tätigkeit, oder Unterlassung, die zu einer Gewässerverunreinigung führt. Verpflichteter ist grundsätzlich derjenige, dessen Anlagen, Maßnahmen, Unterlassungen, eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen.

Es besteht allerdings eine Solidarhaftung des Verursachers und des Anlagenbetreibers.

Zu Frage 4:

Die Durchführung einer UVP für Bundesstraßen fällt in den Zuständigkeitsbereich des BM für Verkehr, Innovation und Technologie.

Zu den Fragen 5 und 6:

Nach Auskunft des LH der Steiermark wurden *insgesamt 13 Beweissicherungen von Brunnen und Quellen durchgeführt, die im Jahr 2008 abgeschlossen wurden. Sämtliche Daten wurden digital an die ASFINAG übergeben und sind dort abfragbar.*

Zu den Fragen 8 und 14:

Nach Mitteilung des zuständigen LH der Steiermark wurden *in den letzten Jahren im Zuständigkeitsbereich der BH Voitsberg insgesamt drei Fälle bekannt, in welchen eine Beeinträchtigung von Trinkwasserversorgungsanlagen mit der (wasserrechtlich bewilligten) Ableitung von Straßenabwässern im Zusammenhang steht.*

In 2 Fällen wurden unter Beiziehung der betroffenen Wassergenossenschaften, der erforderlichen Sachverständigen und der jeweiligen Gemeinde Ortsverhandlungen durchgeführt. Über sämtliche in der Folge veranlassten Maßnahmen wurden die Wassergenossenschaften und die Gemeinden in Kenntnis gesetzt.

Im Fall einer privaten Trinkwasserversorgungsanlage hat die Auswertung der durch Sachverständige des Umweltaalarmdienstes gezogenen Probe ergeben, dass kein Zusammenhang zwischen der gemeldeten „Verunreinigung“ und den Abwässern von der Autobahn besteht. Das Gutachten wurde dem Betroffenen übermittelt.

Zu Frage 9:

Nach Auskunft des LH der Steiermark wurden die *mit Bescheid der BH Voitsberg vom 03.12.2007 bewilligten Gewässerschutzanlagen (Abschnitt Ast Modriach bis Ast Packsattel) bereits kollaudiert, wobei mit Bescheid der BH Voitsberg vom 09.04.2009 die Übereinstimmung der ausgeführten Anlagenteile mit der Bewilligung festgestellt wurde. Auch hinsichtlich der GSA Steinberg sowie des RHB Steinberg wurde bereits am 20.01.2010 in einem Teilkollaudierungsbescheid die Übereinstimmung der Anlagen mit dem Bewilligungsbescheid festgestellt.*

Für die restlichen Anlagen wurde die Bauvollendungsfrist für die Gewässerschutzanlagen des Vollausbaues der A-2 Südautobahn in den Bewilligungsbescheiden mit 31.12.2013 festgesetzt. Innerhalb dieser Frist wurden seitens der ASFINAG am 17.12.2013 die abschließenden Kollaudierungsunterlagen vorgelegt. Da sowohl die den Bewilligungen zugrunde liegenden Unterlagen und Plansätze als auch die vorgelegten Überprüfungsunterlagen sehr umfangreich sind und die nunmehr zuständige BH Voitsberg im gegenständlichen Fall nicht Bewilligungsbehörde war (Übergang der gesetzlichen Zuständigkeit) gestaltet sich das Überprüfungsverfahren als sehr zeit- und arbeitsintensiv. Es wurden jedoch sämtliche Gewässerschutzanlagen bereits durch den wasserbautechnischen

Amtssachverständigen in Ortsaugenschein genommen und von diesem Befund und Gutachten zur Frage der Übereinstimmung der errichteten Anlagen mit der Bewilligung erstattet. Zur abschließenden Erörterung der Gutachten mit den betroffenen Parteien findet am 16.12.2014 eine Verhandlung statt, in welcher die restlichen Anlagen der Baulose „Unterwald“ und „Steinberg“ gemeinsam abgehandelt werden.

Zu Frage 10:

Es lag eine wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Gewässerschutzanlagen (im Wesentlichen bestehend aus Fang-, Absetz- und Filterbecken einschließlich der zugehörigen Kanäle, Leitungen, Schächte, Bedienungs- und Steuereinrichtungen, etc.) zur ordnungsgemäßen Reinigung und Verbringung der im Bereich des Vollausbaues der A2 Südautobahn im Baulos „Steinberg“ des Abschnittes „Mooskirchen-Modriach“ anfallenden Oberflächenwässer vor.

Zu Frage 11:

Im Rahmen der GZÜV 2010 hat das BMLFUW für den Zirknitzbach Untersuchungen in Ettendorf durchgeführt. Die Messstelle zeigt bezüglich Chlorid keine Auffälligkeiten – liegt jedoch ca. 13 km südlich der Autobahnstrecke.

Aufgrund einzelner Behauptungen einer Schädigung durch Abwässer wurden zusätzlich vom Land Steiermark, den BHen Deutschlandsberg und Voitsberg sowie den betroffenen Gemeinden ein Grundwasser-Monitoring-Programm in Auftrag gegeben, um mögliche Verunreinigungen von Trinkwasserbrunnen und Quellen im Einzugsbereich der Autobahn festzustellen. Im Rahmen dieses Programmes soll im Jahr 2015 geprüft werden, ob eine Beeinträchtigung von Brunnen und Quellen in diesem Bereich durch Abwässer von der Autobahn vorliegt.

Überdies wurde von der BH Deutschlandsberg ein Monitoring des ökologischen Zustandes eines Gewässers (Zirknitzbach), bei welchem aufgrund von Beschwerden Verunreinigungen vermutet werden, in Auftrag gegeben, welches im Laufe des Jahres 2014 entsprechend den Vorgaben der Gewässerzustands-Überwachungsverordnung untersucht wurde. Die abschließenden Ergebnisse dieses Monitorings sind jedoch noch ausständig.

Zu Frage 12:

Nach Mitteilung des LH der Steiermark wurden *seitens der ASFINAG keine Probleme im Zusammenhang mit Rückhaltebecken oder Gewässerschutzanlagen gemeldet.*

Zu den Fragen 13 und 16:

Zu diesen Fragen wurden Erkundigungen beim LH der Steiermark eingeholt, der wie folgt Stellung nimmt:

Verkehrsbedingt gelangen auf Autobahnen diverse Schadstoffe ins Niederschlagswasser, und zwar in erster Linie Zink (Reifenabrieb), Kupfer (Bremsbelagsabrieb) sowie erhöhte Konzentrationen an Kohlenwasserstoffen, die aus Verbrennungsrückständen in den Abgasen stammen. Bei Gewässerschutzanlagen handelt es sich um Filterbecken, welche die von der Autobahn stammenden Niederschlagswässer reinigen und sodann gereinigt in ein Vorflutgewässer abführen. In diesen Gewässerschutzanlagen werden die oben beschriebenen, in den Autobahnabwässern typischerweise enthaltenen Schadstoffe so weit zurückgehalten, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Hinsichtlich dieser Schadstoffe ist durch die regelmäßig vom Betreiber vorzulegenden Ablaufuntersuchungen nachgewiesen, dass diese Anlagen auch tatsächlich eine entsprechende Reinigungswirkung erzielen und die genannten Schadstoffe entsprechend den gesetzlichen Vorgaben herausgefiltert werden. Zusätzlich wurden von der BH Voitsberg im Frühjahr 2014 unabhängige Beprobungen durch den Umweltaurmediendienst des Landes Steiermark beauftragt und durchgeführt, welche diese Ergebnisse bestätigen und die Reinigungswirkung der Gewässerschutzanlagen nachgewiesen haben.

Auf Autobahnen werden im Winter zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zusätzlich Streusalze aufgebracht, welche der kältebedingten Straßenglätte entgegenwirken und der Auflösung von Eis und Schnee auf den Fahrbahnbereichen dienen. Diese aufgelösten Schnee- und Eismengen gelangen sodann in verflüssigter Form mit den Resten der Auftaumittel (Natrium und Chlorid) in die Gewässerschutzanlagen. Da Chlorid jedoch als Ion gelöst im Straßenabwasser vorliegt kann dieses auch mit (dem Stand der Technik entsprechenden) Gewässerschutzanlagen derzeit nicht herausgefiltert werden, sodass diese Chloridfracht aus der Salzstreuung in die Vorflutgewässer gelangt. Dies stellt jedoch kein Problem einer mengenmäßigen Überschreitung der festgesetzten Konsense dar. Da die festgelegten Abwassermengen der Gewässerschutzanlagen auf Regenereignisse dimensioniert sind und in den Wintermonaten selten Niederschläge in Form von Regen

auftreten, kommt es in dieser Zeit kaum zu natürlichen Straßenabflüssen. Lediglich die durch das Streusalz aufgelösten Eis und Schneemengen gelangen als Abfluss in die Gewässerschutzanlagen und von dort in die Gewässer. Dabei liegen diese Mengen weit unter den Regenmengen, auf welche die Gewässerschutzanlagen normalerweise ausgelegt sind, sodass sich kein Problem hinsichtlich einer mengenmäßigen Überschreitung der festgelegten Konsense ergibt.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass es für den Parameter Chlorid keine emissionsseitige Beschränkung (wie bei den anderen oben genannten Schadstoffen) gibt.

Zu Frage 15:

Den zuständigen Behörden des Landes Steiermark ist keine Gesamtschadenssumme bekannt.

Allfällige Sanierungskosten sind vom Verursacher der Gewässerverunreinigung zu tragen.

Zu Frage 17:

Nach Auskunft des LH der Steiermark kam es zur Vermeidung eines Schadenersatzprozesses zu einer Einigung zwischen ASFINAG und der Familie Schmölder. Es handelt sich hier um eine privatrechtliche Vereinbarung.


Zu Frage 18:

Nein

Zu Frage 19:

Nach Mitteilung des zuständigen LH der Steiermark besteht seitens der ASFINAG eine Selbstüberwachungsverpflichtung bzw. werden die Verwaltungsbehörden tätig, wenn ihnen ein Anlassfall vorliegt bzw. gemeldet wird. Die Bescheidaufgaben enthalten die entsprechenden Aufträge an die ASFINAG, die Anlagenteile entsprechend zu überprüfen.

Der Bundesminister

	2949/AB, XXV. GP, Anfragebeantwortung Personalnummer: 9795384332 / CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT	7 von 7
	Datum/Zeit	2015-01-19T15:04:35+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur	